Bundesnetzagentur

Die Beihilfestellen informieren

Vollnarkose im Zusammenhang mit zahnärztlichen Behandlungen ist nicht beihilfefähig

Im Zusammenhang mit zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen sind Narkoseleistungen grundsätzlich nicht beihilfefähig, da sie das Maß des Notwendigen und Angemessenen überschreiten.

Ausnahmen

Von diesem Grundsatz gibt es nur nachfolgend genannte wenige Ausnahmefälle:

Die Erbringung von Narkosen gehört dann zur Leistungspflicht, wenn im Zusammenhang mit zahnärztlichen oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Leistungen eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist.

Bei Vorliegen einer der nachfolgenden Indikationen ist die Vollnarkose angemessen.

- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, sofern wegen mangelnder Kooperationsfähigkeit und/oder durch den Eingriff bedingt eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist (obligat: für den Anästhesisten ICD[1]-Codierung mit Begründung).
- Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung und/oder schwerer Dyskinesie (schweren motorischen Fehlfunktionen), (obligat: für den Anästhesisten ICD-Codierung mit Begründung).

[1] ICD: (ICD, englisch International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) ist das wichtigste, weltweit anerkannte Diagnoseklassifikationssystem

- Eingriffe entsprechend dem Abschnitt 31.2.8 des EBM[2] (definierte Eingriffe der Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie), sofern eine Behandlung in Lokalanästhesie nicht möglich ist.
- Vorliegen von Kontraindikationen gegen die Durchführung des Eingriffs in Lokalanästhesie oder Analgosedierung (obligat: für den Anästhesisten ICD-Codierung mit Begründung).

Die Kinderbehandlung unter Narkose bei mangelnder Kooperationsfähigkeit und/oder anderer Möglichkeit der Schmerzausschaltung, ebenso wie die bei chirurgischen Leistungen oder Kontraindikationen notwendige Narkose, ist soweit erforderlich möglich.

Auch die Behandlung von Phobikern in Narkose ist nach dem Beschluss unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Nach Indikationsstellung durch den Zahnarzt obliegt dem Anästhesisten die Verantwortung unter anderem für die Feststellung der Narkosefähigkeit und für die fachgerechte Durchführung der Narkose. Letzterer muss auch für das Vorliegen einer der genannten Ausnahmeindikationen den entsprechenden ICD-Code mit Begründung angeben und rechnet die Vollnarkose ab.

Die Beihilfestellen

[2] EBM: Unter Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) versteht man im deutschen Gesundheitswesen ein Verzeichnis, nach dem vertragsärztlich erbrachte, ambulante oder belegärztliche Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden. Es handelt sich somit um ein Vergütungssystem der ärztlichen Versorgung in Deutschland.